

Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren – Schwerpunkte zur Vernehmlassung

## **Allgemeines**

Von der Überarbeitung des Besoldungsgesetzes erhoffen sich die Lehrpersonen eine Aufwertung des Berufes. Zudem sollte das neue Gesetz dem Lehrermangel an der OS und dem sich abzeichnenden Lehrermangel an den anderen Stufen entgegenzuwirken. Die vom DEKS versprochene Aufwertung des Berufsstandes ist leider nicht erkennbar.

Im Gesetz wird oft auf das Gesetz des Personals des Staates Wallis verwiesen. Wir erwarten, dass die Bestimmungen im Wortlaut übernommen werden. Zudem wurde dieses Gesetz überarbeitet und befindet sich aktuell ebenfalls in der Vernehmlassung.

Die Verordnungen (17 Erwähnungen) fehlen gänzlich. Wir können somit nur ahnen, welche Zahlen darin auftauchen werden.

Die Übergangsbestimmungen fehlen gänzlich.

Die deutsche Fassung ist in vielen Punkten mangelhaft und auch falsch übersetzt.

## **Unsere wichtigsten Anmerkungen / Schwachpunkte**

### Arbeitszeit / Unterrichtsverpflichtung

- Die Unterrichtsverpflichtung der Primarlehrpersonen muss von 33 auf 28 Wochenlektionen à 45 Minuten gesenkt werden. Der vorgeschlagene Abbau von einer Lektion ist für die PS völlig ungenügend. Die heute bestehenden massiven Unterschiede bei der wöchentlichen Pflichtlektionen sind unverständlich und nicht zu begründen. Mit dem Gesetzesvorschlag wird die Stufe mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung am wenigsten entlastet. Für die Lehrpersonen im Kindergarten wurde für ein Vollpensum (heute 22.5 Stunden) überhaupt keine Änderung vorgenommen.
- Die Lehrerarbeitszeit muss von der Unterrichtszeit der Kinder auch auf der PS-Stufe entkoppelt werden.
- Wie im Statut muss auch im Besoldungsgesetz die Jahresarbeitszeit (inkl. der verschiedenen Tätigkeitsfelder) beziffert werden. Ansonsten muss die jährliche Arbeitszeit auf dem Verordnungswege unter Mitsprache der Sozialpartner ausgehandelt werden.
- Die Tätigkeitsfelder sind integrierender Bestandteil des Berufsauftrags jeder Lehrperson. Unterschiedliche Tätigkeiten (verlagerte Schwerpunkte) gibt es nur im Tätigkeitsfeld 2 (Zusammenarbeit). Die Tätigkeitsbereiche 1 (Bildung / Erziehung) sowie 3 (Weiterbildung) sind bei allen Lehrpersonen gleich. Die Mehrbelastung der Klassenlehrperson muss in allen Stufen durch eine Entlastung ausgeglichen werden. Weitere Arbeiten, die heutzutage rund um die Schule anfallen, erfordern einen Stundenpool.
- Es ist zu überlegen, ob eine Vereinheitlichung der Lektionen à 45 Minuten nötig ist. Organisatorisch, pädagogisch wie methodisch-didaktisch spricht Vieles dagegen. Bei einer klaren Regelung der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ist dies auch nicht nötig.

### Anpassung der Gehälter

- Wir erwarten eine Erhöhung und Angleichung bei den Gehältern. Die massiven Unterschiede PS – Sek I oder Sek I – Sek II sind nicht gerechtfertigt.
- Wir fordern einen rascheren Anstieg der Erfahrungsanteile (10 Jahre x 3% + 10 Jahre x 1.5%). So kann der Maximallohn nach 20 statt wie heute nach 24 Jahren erreicht werden.

### Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist als ein Vorentwurf anzusehen. Es ist für uns nicht ersichtlich, in welchen Artikel die Aufwertung des Berufes verpackt ist. In der vorliegenden Form kann er aber die Grundlage für die Erarbeitung eines guten Gesetzestextes bilden. Dazu muss eine vom Staatsrat zu ernennende Arbeitsgruppe gebildet werden, in die auch Vertreter der Lehrerverbände eingebunden sind.